

R 3281

Verheile 17

Rechtsanwälte

Klaus Adam · Per Mazurek · Bernhard Dahm

Rechtsanwälte · Rathausplatz 5 · 66111 Saarbrücken

Rathausplatz 5 05.05.99  
66111 Saarbrücken da/schw  
Telefon (06 81) 391 79 1402-99  
Telefax (06 81) 3977 51

An das  
Diakonische Werk EKD e.V.  
z.Hd. Herrn Raith  
Stafflenbergstraße 76  
  
70184 Stuttgart

Eingegangen  
0 6. Mai 1999

Diakonisches Werk  
Hauptgeschäftsstelle  
- 6. MAI 1999

Gerichtsfach 124  
Postgiroamt Saarbrücken  
(BLZ 590 100 66)  
Konto-Nr. 94830-668  
Sparkasse Saarbrücken  
(BLZ 590 501 01)  
Konto-Nr. 98731

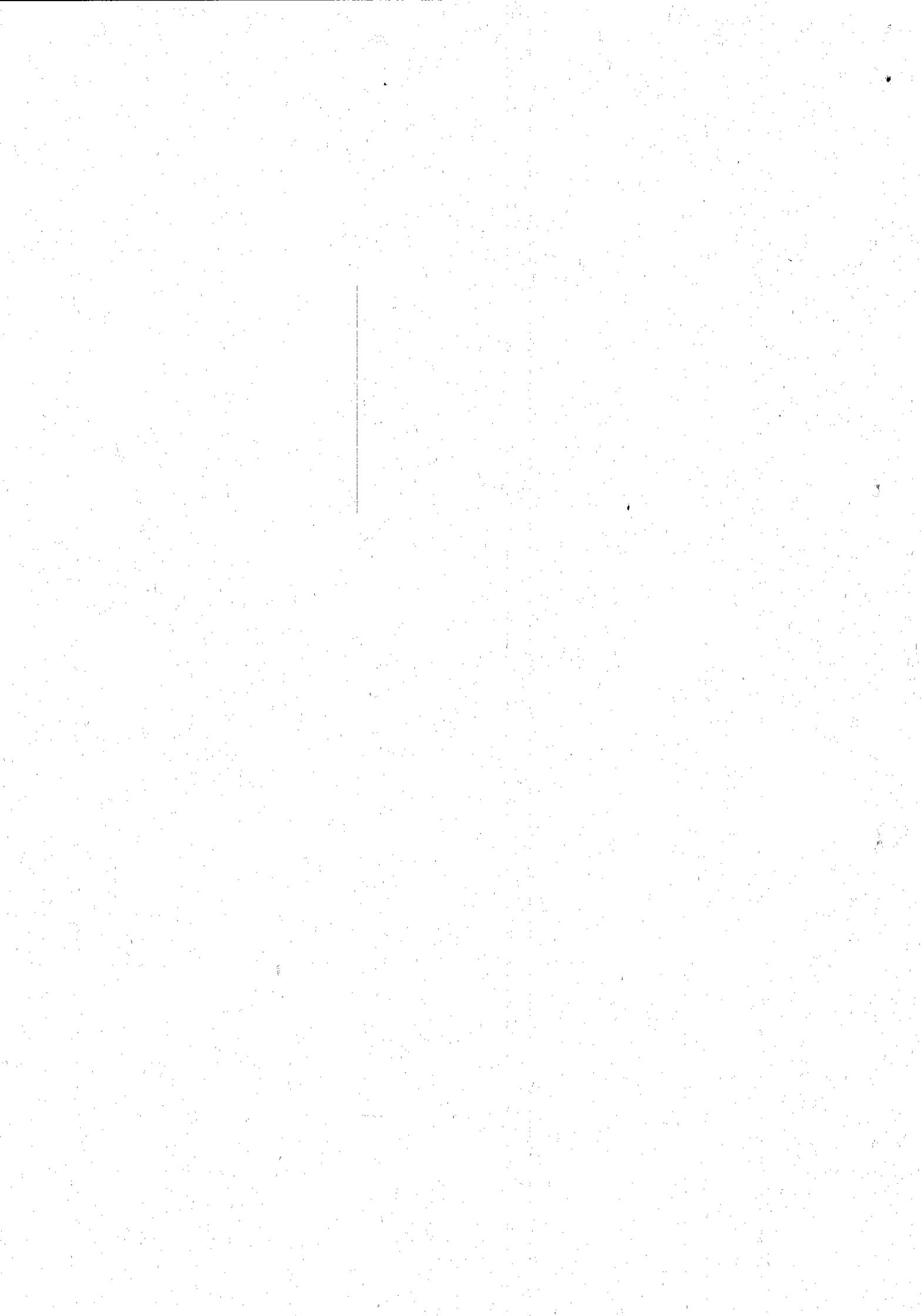
Sehr geehrter Herr Raith,

in der Asylsache eines vietnamesischen Staatsangehörigen  
übersenden wir in der Anlage Urteil des OVG des Saar-  
landes vom 10.02.1999.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt



123281

9 R 18/97

11 K 43/96.A



Eingegangen

am 30. APR. 1996

RAe Adam, Mazurek & Dahm

**OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES**

**URTEIL**

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, Zirndorf,

Kläger und Berufungskläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

weiter beteiligt:

[REDACTED]

Beigeladener,

X - Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, Saarbrücken - X

w e g e n Anfechtung eines Anerkennungsbescheides  
(E 2034378-432; B. 2767/96)

hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Meiers, den Richter am Oberverwaltungsgericht Sauer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1999 für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 7. Oktober 1996 - 11 K 43/96.A - wird der Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 1996 - E 2034378 - 432 - aufgehoben.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Die Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Klägers je zur Hälfte und im übrigen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Der am [REDACTED] in Hanoi geborene Beigeladene ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er hat sich vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] als Vertragsarbeiter in der ehemaligen CSFR aufgehalten. Am [REDACTED] ist er in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes gelangt und hat erstmals am 23. August 1990 bei dem Landrat in Saarlouis - Gemeinsame Ausländerbehörde - seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Dieser Erstantrag ist mit Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 1993 (Az. E 1037780-432) abgelehnt worden. Zugleich ist festgestellt worden, daß Abschiebungshindernisse gemäß §§ 51 I, 53 AuslG nicht vorliegen. Die gegen den Bescheid beim

Verwaltungsgericht des Saarlandes erhobene Klage ist durch Urteil vom 24. März 1994 - 11 K 231/93.A - abgewiesen, der Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluß des Senats vom 25. April 1994 - 9 R 340/94 - zurückgewiesen worden.

Am 16. Oktober 1995 hat der Beigeladene einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 I, 53 AuslG unter Berufung darauf gestellt, daß er kontinuierlich und hervorgehoben exilpolitisch tätig sei.

Mit Bescheid vom 1. Februar 1996 ( E 2034378-432) hat die Beklagte festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 I AuslG hinsichtlich einer Abschiebung des Beigeladenen nach Vietnam vorliegen.

Der Bescheid ist dem Kläger am 5. Februar 1996 zugestellt worden. Er hat am 9. Februar 1996 Klage erhoben und zur Begründung die Auffassung vertreten, die Feststellung der Beklagten, dem Beigeladenen drohe im Falle der Rückkehr in die Sozialistische Republik Vietnam politische Verfolgung, halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der Beigeladene habe keine hervorgehobenen exilpolitischen Betätigungen vorgetragen. Bei ihm handele es sich lediglich um einen Mitläufer, dessen Aktivitäten nicht so bedeutend seien, daß sie für die vietnamesischen Sicherheitsorgane von Interesse sein könnten; Form und Inhalt seiner Betätigungen würden sich nicht aus der großen Masse regimekritischer Aktivitäten seiner Landsleute in Deutschland herausheben. Dabei sei auch zu berücksichtigen, daß das Verhalten des Beigeladenen dem im Saarland üblichen Muster exilpolitischer Betätigungen vietnamesischer Staatsangehöriger entspreche und die geschilderten politischen Tätigkeiten lediglich vor dem Hintergrund des laufenden Asylverfahrens erfolgt seien, um sich ein ansonsten nicht vorhandenes Bleiberecht zu sichern.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 1996 (E 2034378-432) aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene hat unter Berufung auf sein bisheriges Vorbringen und die Schilderung weiterer exilpolitischer Aktivitäten schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch nach Verzicht der Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenes Urteil vom 7. Oktober 1996 - 11 K 43/96.A - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es im wesentlichen dargelegt, die Beklagte habe in ihrem Bescheid vom 1. Februar 1996 zu Recht festgestellt, daß eine Abschiebung des Beigeladenen nach Vietnam Abschiebungshindernisse nach § 51 I AuslG entgegenstünden. Ein Rechtsanspruch auf Abschiebungsschutz im Sinne dieser Vorschrift bestehe auch dann, wenn die in dem Herkunftsland des Ausländers drohenden politischen Verfolgungsmaßnahmen asylrechtlich unerheblich seien, weil die geltend gemachten Betätigungen als unbeachtliche, selbstgeschaffene Nachfluchtgründe zu qualifizieren seien oder ein Fall des § 27 AsylVfG vorliege. Deshalb sei ohne Bedeutung, daß der Beigeladene Verfolgungsgefahren aus freiem Willensentschluß durch sein Verhalten nach der Ausreise aus Vietnam erst - und unter Umständen sogar mit dem Ziel der weiteren, sonst nicht erreichbaren Erlangung beziehungsweise Sicherung seines Aufenthalts in Deutschland - herbeigeführt habe. Die Vorschrift erfordere, daß der Ausländer in seinem Herkunftsland von asylrechtlich relevanten Rechtsschutzverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht sei, wobei es für die Beurteilung auch bei Beanstandungsklagen des Klägers auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankomme (§ 77 I AsylVfG).

Hiervon ausgehend müsse der Beigeladene aufgrund seiner exilpolitischen Betätigungen bei einer Rückkehr nach Vietnam mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Bestrafung wegen

antisozialistischer Tätigkeit nach Art. 82 VStGB rechnen. Straffreiheitsgarantien etwa aus dem Reintegrationsabkommen vom 9. Juni 1992 und dem Ende Juli 1995 abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen mit Vietnam stünden ihm nicht zur Seite.

Die von dem Beigeladenen vorgetragenen, gegen das kommunistische Regime in Vietnam gerichteten Aktivitäten seien als Propaganda gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung anzusehen, die nach § 82 VStGB mit Freiheitsstrafe von 3 bis zu 12 Jahren bestraft werde, wobei bei besonders schwerwiegenden Straftaten eine Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren verhängt werden könne.

Die Strafdrohung für den Beigeladenen bei Rückkehr ergebe sich daraus, daß nach den vorliegenden Auskünften des Auswärtigen Amtes eine aktive, auf Dauer angelegte politisch - oppositionelle Betätigung im Ausland von vietnamesischen Stellen aufmerksam verfolgt werde. Weiter sei aus den vorliegenden Erkenntnisquellen zu entnehmen, daß die Regierung von Vietnam von der breiten Öffentlichkeit registrierte Aktivitäten beziehungsweise exponierte regimefeindliche Agitation nicht hinnehmen wolle, weil sie eine innenpolitische Destabilisierung befürchte, die den von der Regierung behutsam in die Wege geleiteten Öffnungs- und Liberalisierungsprozeß gefährden könne. Die Gefahr einer tatsächlichen Verfolgung hänge daher entscheidend von der Öffentlichkeitswirkung der regimekritischen Tätigkeit sowie davon ab, ob sie mit einem Gesichtsverlust des vietnamesischen Regimes verbunden sei. Von daher sei unter Berücksichtigung aller liquiden Erkenntnismittel, davon auszugehen, daß nicht jede exilpolitische Aktivität zu einer Bestrafung nach Art. 82 VStGB führe, sondern eine Bestrafung von der Öffentlichkeitswirkung der Einzelbetätigung abhängen. Diese "Reaktionsschwelle" der vietnamesischen Behörden sei im Falle des Klägers erreicht, da die von ihm dargelegten politischen Betätigungen in der Bundesrepublik Deutschland als nachhaltig und besonders exponiert zu bewerten seien. Dabei sei insbesondere die am [REDACTED] abgehaltene Kundgebung vor der vietnamesischen Botschaft in Bonn hervorzuheben, bei der der Beigeladene eine Absprache geschlossen und zum Kampf gegen die Kommunistische Partei in Vietnam aufgerufen habe. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, daß die vietnamesischen Stellen gerade die im Saarland ansässigen politischen

Vereine, ihre Aktivitäten und Mitglieder aufmerksam verfolge. Diese Vereine hätten in den Jahren [REDACTED] mehrere gerichtsbekannte Aktionen vor der vietnamesischen Botschaft verantwortlich durchgeführt, und ihre Aktivitäten hätten unter anderem dazu geführt, daß im Rahmen einer Veranstaltung in [REDACTED] am [REDACTED] die Europaabteilung des Weltverbandes der vietnamesischen Flüchtlinge gegründet worden sei. Auch an dieser Veranstaltung habe der Beigeladene teilgenommen. Aufgrund dieser Aktivitäten und der Tatsache, daß er in einer exilpolitischen Zeitschrift regelmäßig namentlich gekennzeichnete regimefeindliche Artikel veröffentliche sowie im Impressum als stellvertretender Chefredakteur aufgeführt werde, ergebe sich, daß der Beigeladene nachhaltig öffentlichkeitswirksam regimefeindlich tätig sei. Seine Gefährdungslage sei deshalb ungleich höher als die anderer vietnamesischer Staatsangehöriger. Es bestehe daher bei ihm bei einer Rückkehr nach Vietnam die beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine drohende Bestrafung zumindest nach Art. 82 VStVG.

Gegen das ihm am 21. Oktober 1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 29. Oktober 1996 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, woraufhin der Senat durch Beschluß vom 18. Juni 1997 - 9 Q 277/96 - die Berufung zugelassen hat.

Zur Begründung der Berufung beruft sich der Kläger im wesentlichen darauf, die von dem Verwaltungsgericht im erstinstanzlichen Urteil vorgenommene Rückkehrprognose sei fehlerhaft, weil exilpolitische Betätigungen, die eine Öffentlichkeitswirkung ausschließlich im Aufnahmeland entfalteten, auch für die vietnamesischen Behörden erkennbar keinem anderen Zweck dienten, als dem Ausländer ein Bleiberecht zu verschaffen. Dies folge bereits daraus, daß es sich bei dem von dem Beigeladenen eingeleiteten Verfahren und seinen Aktivitäten nicht um einen Einzelfall handle. Vielmehr sei seit Mitte des [REDACTED] festzustellen, daß sich die im Saarland lebenden Vietnamesen zunehmend organisierten und planmäßig gesteuerte Maßnahmen ergriffen, um der drohenden Abschiebung nach Vietnam durch Schaffung von Abschiebungsschutzgründen nach § 51 I AuslG zu entgehen. Insoweit weise der Fall des Beigeladenen erkennbare Parallelen zu einer beträchtlichen Anzahl sonstiger Folgeverfahren

vietnamesischer Staatsbürger auf. Im übrigen gelte für die zur Rede stehenden Straftatbestände des vietnamesischen Strafgesetzbuches das Territorialitätsprinzip, woraus folge, daß die politischen Betätigungen von Vietnamesen im Ausland als gering und damit nicht abschiebungsrelevant eingestuft würden. Hinzu komme, daß eine Gefährdung von Vietnamesen, die sich im Ausland exilpolitisch betätigt hätten, bei ihrer Abschiebung nach Vietnam auch unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisquellen nicht durch entsprechende Referenzfälle belegt sei.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 1996 aufzuheben.

Die Beklagte hat sich zur Berufung nicht geäußert.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich im wesentlichen auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung und sieht sie aufgrund der neueren Erkenntnisquellen als bestätigt an. Im übrigen weist er auf seine exilpolitischen Betätigungen aus jüngerer Zeit hin und legt diese nach Art und Umfang im einzelnen dar.

Zur Klärung der Frage einer etwaigen Rückkehrergefährdung des Beigeladenen hat das Gericht vor der mündlichen Verhandlung die Einholung von Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, der Gefangenenhilfsorganisation amnesty international sowie der Sachverständigen Dr. Gerhard Will, Hamburg, und Prof. Dr. Wilfried Lulei, Berlin, angeordnet, die Beweisanordnung hinsichtlich des letztgenannten Gutachters aber im Februar 1999 nach vorheriger

Anhörung der Beteiligten aufgehoben, nachdem sich der Sachverständige laut Schreiben vom 24. Februar 1998 über die darin enthaltene "nur ansatzweise" Beurteilung der Beweisfragen hinaus außerstande gesehen hat, das verlangte Gutachten zu erstellen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und des Sachverhalts im übrigen wird auf den in der mündlichen Verhandlung erörterten Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen, den beigegebenen betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Ihre Zulässigkeit scheidet insbesondere nicht an der - in asylrechtlichen Streitigkeiten anwendbaren -

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1998 - 9 C 6.98  
-, NVwZ 1998, 1311

Vorschrift des § 124 a III 1 VwGO, wonach die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über ihre Zulassung zu begründen ist. Diese Bestimmung kann dem Kläger schon deshalb nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, weil er im Zusammenhang mit der Rechtsmittelzulassung nicht über das Erfordernis fristgerechter Begründung belehrt worden ist.

Vgl. BVerwG, a.a.O.

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg; die Beklagte hätte dem vom beigegebenen gestellten Folgeantrag nicht entsprechen dürfen.

Dabei mag offenbleiben, ob die nach § 71 AsylVfG in Verbindung mit § 51 I bis III VwVfG im Folgeantragsverfahren vorzunehmende zweistufige Prüfung bereits ergibt, daß die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des gegenüber dem Beigeladenen 1994 bestandskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens nicht vorliegen. Jedenfalls kann nämlich im Ergebnis aus der nach Maßgabe des § 77 I AsylVfG maßgeblichen heutigen Sicht

vgl. hierzu speziell für Folgeverfahren OVG Münster, Beschluß vom 25. Februar 1997, NVwZ-Beil. 1997, 68

nicht festgestellt werden, daß der Beigeladene wegen der zur Begründung seines Folgeantrages angegebenen und nach Abschluß des wiederaufgegriffenen Verwaltungsverfahrens bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt laufend fortgesetzten exilpolitischen Betätigung im Rückkehrfall einer die Zuerkennung des geltend gemachten Abschiebungsschutzanspruchs nach § 51 I AuslG rechtfertigenden Gefährdung ausgesetzt wäre.

Nach § 51 I AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift ist auch dann zu gewähren, wenn die in der Heimat drohenden politischen Verfolgungsmaßnahmen asylrechtlich unerheblich sind, weil die sie auslösenden Umstände als unbeachtliche selbstgeschaffene Nachfluchtgründe zu qualifizieren sind oder weil ein Fall des § 27 AsylVfG vorliegt und damit eine Anerkennung nach Art. 16 a I GG ausscheidet.

Eine Gefährdung im Sinne der Vorschrift erfordert die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Verknüpfungsland. Diese liegt dann vor, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht als die gegenläufigen

Anhaltspunkte besitzen, mithin aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar ist.

Vgl. dazu etwa BVerwG, Urteile vom 4. Dezember 1990 - 9 C 99.89 - (DÖV 1991, 384), vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - (E 89, 162, 169) und vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 -

Das trifft hier nicht zu, da entgegen der im Falle des Beigeladenen die Gefahr einer Bestrafung bei Rückkehr wegen antisozialistischer Tätigkeit nach Art. 82 Vietnamesisches Strafgesetzbuch (VStGB) wegen dessen exilpolitischen Betätigungen nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Nichts anderes gilt für die weiteren einschlägigen, an asylpolitische regimekritische Aktivitäten anknüpfenden Straftatbestände nach Art. 72, 73, 85 und 99 VStGB.

vgl. Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, auszugsweise Übersetzung und Anmerkungen zu Auszügen aus dem vietnamesischen Strafgesetzbuch von 1992, IGFM 4.94

Das VStGB ist dabei entgegen der Auffassung des Klägers auch auf exilpolitische Aktivitäten anwendbar. Dies folgt aus dem in Art. 6 I VStGB niedergelegten Personalitätsprinzip, wonach vietnamesische Bürger, die Straftaten außerhalb des Territoriums Vietnams begangen haben, nach dem VStGB verfolgt werden können.

Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat ferner davon aus, daß weder das Reintegrationsabkommen vom 9. Juni 1990 noch das im Juli 1995 mit der Volksrepublik Vietnam abgeschlossene Rückübernahmeabkommen - möglicherweise abgesehen von der das illegale Verbleiben beziehungsweise den ungenehmigten Verbleib im Ausland betreffenden Vorschriften des VStGB - eine genügende Straffreiheitsgarantie enthalten, die einer

Bestrafung von Vietnamesen, die sich im Bundesgebiet exilpolitisch betätigt haben, wegen antisozialistischer Tätigkeit und damit dem Vorwurf einer politischen Straftat bei ihrer Rückkehr nach Vietnam entgegenstünde. Dies belegen auch die neueren Erkenntnisquellen.

Vgl. Auskünfte des AA vom 4. Juli 1995 an VG Würzburg, vom 22. Januar 1996 an BayVGH, vom 11. November 1996 an VG Ansbach; Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Präsidenten des Deutschen Caritas Verbandes vom 27. Juli 1995; Will, Gutachten vom 2. Oktober 1995 und vom 4. Oktober 1995 an BayVGH; ai, Bonn, Schreiben vom 5. November 1996 an VG Frankfurt/Oder; Lulei, Schreiben vom 24. Februar 1998 an VG Frankfurt/Oder

Weiterhin folgt der Senat dem Verwaltungsgericht darin, daß die von dem Beigeladenen geschilderten, gegen das kommunistische Regime in seinem Herkunftsland gerichteten Aktivitäten als Propaganda gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung im Sinne von Art. 82 VStGB anzusehen sind. Art und Umfang der vom Beigeladenen geschilderten Aktivitäten legen darüberhinaus eine Subsumtion unter die Art. 72, 73, 81, 85 und 99 VStGB nahe.

Vgl. dazu insbesondere die im Rahmen der Beweisaufnahme im vorliegenden Verfahren dem Senat gegenüber abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen von Will vom 6. September 1997 und von ai, Bonn, vom 2. Februar 1999 sowie die Auskunft des AA vom 19. Februar 1998 - 514-516.80/28371 - und die Ausführungen von Lulei in seinem Schreiben an den Senat vom 24. Februar 1998

Bestrafungen auf der Grundlage der vietnamesischen Staatsschutzdelikte, die weitgehend allein dem Erhalt der Herrschaft der kommunistischen Partei dienen, erfolgen willkürlich unter Verletzung der Menschenrechte und dienen dazu, andere politische Ansichten zu unterdrücken. Die festgestellte Gefahr einer derartigen Bestrafung ist daher im Grundsatz abschiebungsschutzrelevant.

Eine hervorgehobene, auf Dauer angelegte politisch-oppositionelle Betätigung im Ausland wird von vietnamesischen Stellen aufmerksam verfolgt,

vgl. Lulei, a.a.O.

auch wenn die vietnamesischen Auslandsvertretungen personell nur schwach besetzt sind. Der personelle Mangel in den Auslandsvertretungen wird nämlich dadurch auszugleichen versucht, daß unter die Auslandsvietnamesen "Zuträger" eingeschleust werden. Diese Beobachtung durch die Auslandsvertretungen darf aber nicht überbewertet und nicht als flächendeckende Kontrolle aller Vietnamesen im Bundesgebiet und aller ihrer hiesigen Aktivitäten angesehen werden. Der dazu in dem von dem Senat eingeholten Gutachten von

Will, Hamburg, vom 6. September 1997

vertretenen Auffassung, die im Ausland lebenden vietnamesischen Staatsbürger würden durch die Auslandsvertretungen ihres Staates intensiv überwacht, vermag der Senat so nicht zu folgen. Der Gutachter stellt seine Ansicht selbst in Frage, wenn er auf diese Feststellung hin darlegt, in den Auslandsvertretungen sei mindestens ein Mitarbeiter mit der Auswertung der Publikationen exilpolitischer Gruppierungen und Überwachung weiterer Aktivitäten befaßt. Zieht man die Vielzahl von Aktivitäten von Vietnamesen in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, erscheint die von dem Gutachter behauptete intensive Überwachung angesichts der von ihm selbst zugestandenen geringen Zahl dazu in den Auslandsvertretungen zur Verfügung stehender Mitarbeiter nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch, soweit er darauf hinweist, daß sich die Mitarbeiter in der vietnamesischen

Botschaft auf die Zuarbeit einer großen Anzahl "informeller Mitarbeiter" stützen könnten, die in regimekritische Gruppen eingeschleust worden seien. Zum Beleg dafür legt der Gutachter lediglich dar, die vietnamesische Staatssicherheit und deren im Ausland tätigen Mitarbeiter seien unter maßgeblicher Beteiligung von Angehörigen der Staatssicherheit der früheren DDR aufgebaut und ausgebildet worden, so daß man sich das Ausmaß dieser Überwachung plastisch vorstellen könne. Selbst wenn von einer derartigen Schulung informeller Mitarbeiter auszugehen ist, belegt dies die Behauptung des Gutachters nicht, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß die regimekritischen Aktivitäten des Beigeladenen deshalb zur Kenntnis der vietnamesischen Auslandsüberwachung gelangt seien. Die Verhältnisse in der ehemaligen DDR, besonders die bekannte Tatsache, daß dort eine Vielzahl informeller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes zur Überwachung möglichst jedes einzelnen eigenen Staatsbürgers tätig war, können nicht ohne weiteres verglichen werden mit der Überwachung von im Ausland lebenden Bürgern eines Staates durch deren Herkunftsstaat, zumal der Gutachter über seine bloße Vermutung, die allein auf der Ausbildungshilfe durch den ehemaligen Staatssicherheitsdienst beruht, keine konkreten Anhaltspunkte, die die Vermutung stützen könnten, benennt. Nichts anderes gilt für dessen weitere Behauptung, es bestünde seines Erachtens eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß regimekritische Aktivitäten, wie sie von dem Beigeladenen ausgeübt worden sind, in Vietnam nicht nur behördenintern ruchbar, sondern auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt würden. Insoweit verweist er lediglich sehr allgemein und unsubstantiiert auf den zunehmenden Informationsaustausch durch die moderne Informations- und Nachrichtentechnologie sowie vermehrte Reisen nach und von Vietnam.

Auch soweit ai in der vom Senat eingeholten

Stellungnahme vom 2. Februar 1999

über eine "sehr rege Überwachungsaktivität des Beigeladenen durch die Regierung im In- und Ausland" berichtet und daraus die Einschätzung ableitet, den vietnamesischen Behörden seien auch die exilpolitischen Aktivitäten des Beigeladenen bekannt, wird dies mangels Angabe

konkreter Erkenntnisse für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland lediglich allgemein unter Hinweis auf die Überwachung der vietnamesischen Vertragsarbeiter im früheren Ostblock - so insbesondere in der ehemaligen CSSR, wo die Botschaft in Prag im übrigen aber ebenfalls nicht in der Lage gewesen sein soll, alle exilpolitischen Aktivitäten ihrer Landsleute zu überwachen - zu belegen gesucht. Es liegt auf der Hand, daß die Verhältnisse in den ehemaligen "sozialistischen Bruderländern" nicht einfach auf diejenigen im heutigen Bundesgebiet übertragen werden können, zumal das hier vorhandene geringe Botschaftspersonal ca. 40.000 Vietnamesen,

vgl. Lagebericht des AA (Stand: Dezember 1996)  
vom 15. Januar 1997,

nach Angabe von Will

vgl. Gutachten vom 4. Oktober 1995 an BayVGH

etwa 70.000, nach Auffassung von Lulei

vgl. Gutachten vom 18. Oktober 1996 an BayVGH

sogar mehr als 100.000 Vietnamesen in Deutschland, die hier nicht, wie etwa in der ehemaligen DDR und CSSR, in mit Vietnam vereinbarten konkreten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen stehen, überwachen und zudem nur einem Teil des Personals diese Aufgabe überhaupt obliegen soll.

Die Einschätzung des Senats, daß die vietnamesische Auslandsüberwachung nicht alle Aktivitäten der Auslandsvietnamesen erfaßt, wird gestützt durch die Angaben von Lulei.

vgl. Schreiben an den Senat vom 24. Februar 1998

Nach den Feststellungen in diesem Schreiben, die der Senat entsprechend dem Grundsatz freier Beweiswürdigung ungeachtet dessen für verwertbar hält, daß sie der in der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1999 von seiner Pflicht zur Gutachtenerstattung entbundene Sachverständige erklärtermaßen außerhalb der durchgeführten Beweisaufnahme getroffen hat, haben die vietnamesischen Behörden kaum die Kräfte und Möglichkeiten, "um die vielen Landsleute im Ausland ständig zu überwachen", auch wenn "die Mitgliedschaft in Parteien und Organisationen, die in Vietnam nicht zugelassen sind, sowie gegen die SR Vietnam gerichtete Aktivitäten (z.B. Demonstrationen und Kundgebungen vor der Botschaft in Bonn)... sicher registriert, aber offensichtlich nicht hoch bewertet" würden und bei der Bewertung durch die vietnamesischen Stellen auch Berücksichtigung finde, daß zumindest bei Personen, die vor ihrem Auslandsaufenthalt nicht regimekritisch aktiv gewesen seien, die "Aktivitäten nicht tatsächlich gegen die derzeitige Politik Vietnams gerichtet, sondern vor allem auf die Erlangung des Bleiberechts im Gastland gerichtet sind."

Diese Erkenntnisquellen und ihre Bewertung bestätigen die Richtigkeit des Ausgangspunkts des Verwaltungsgerichts, im Hinblick auf die vietnamesische Auslandsbeobachtung sei noch nicht gesagt, daß ein Verhalten, wie es der Beigeladene an den Tag gelegt habe, bei einer Rückkehr nach Vietnam tatsächlich mit Sanktionen belegt werde. Einerseits sei nämlich in Vietnam eine Öffnung gegenüber dem Westen festzustellen, andererseits sei die Regierung aber bestrebt, im Rahmen dieser Öffnung nach Westen entstehenden Widerstandsbewegungen im eigenen Lande entgegenzuwirken, da sie eine innenpolitische Destabilisierung befürchte, die den von ihr behutsam in die Wege geleiteten Öffnungs- und Liberalisierungsprozeß gefährden könne. Deshalb werde offene politische Gegnerschaft in Vietnam trotz der Öffnung zum Westen weiterhin verfolgt. Dennoch lasse sich die Auskunftslage dahingehend zusammenfassen, daß die Gefahr einer tatsächlichen Verfolgung entscheidend von der Öffentlichkeitswirkung der regimekritischen Tätigkeit sowie davon abhängen, ob sie einen "Gesichtsverlust" des vietnamesischen Regimes bewirke. Nicht nur die politische Aktivität zu einer Bestrafung. Diese Gefahr hänge vielmehr von der Öffentlichkeitswirkung der einzelnen Betätigung ab.

Diese Bewertung teilt der Senat im Grundsatz. Er hält es aber für erforderlich, diejenige Grenze näher zu bestimmen, die mit Blick auf die "Öffentlichkeitswirkung" der einzelnen Auslandsbetätigung in Vietnam die vom Verwaltungsgericht so bezeichnete Reaktionsschwelle darstellt. Anknüpfungspunkt für die Öffentlichkeitswirkung ist nämlich, wie auch das Verwaltungsgericht dargelegt hat, die Intensität der asylpolitischen Betätigung verbunden mit ihrer Wirkung in Vietnam beziehungsweise ihrer Einschätzung durch die vietnamesischen Behörden.

Von entscheidender Bedeutung für die Intensität einer regimekritischen Betätigung als Voraussetzung für eine Gefährdungsannahme ist die Überschreitung derjenigen Schwelle, oberhalb deren exilpolitische Aktivitäten dazu führen, daß das Regime in Vietnam an Gesicht verliert, also dessen Ansehen und Akzeptanz in Vietnam oder dessen Reputation im Ausland nachhaltig untergraben wird. Dazu können exilpolitische Betätigungen führen, die eine verstärkte Form der Verunglimpfung beinhalten, durch die das Regime geradezu "vorgeführt" wird. Als Gesichtsverlust eingeschätzt wird vom vietnamesischen Staat nur eine gesteigerte Kritik am System, die über das hinausgeht, was innerhalb Vietnams an Kritik zugelassen ist, d.h. als kritikwürdig bereits eingestanden wird, wozu die Anprangerung von Verletzungen der Menschenrechte und von Korruptionsvorwürfen gegenüber einem Teil des Apparates gehört. Außer in derart gesteigerter Systemkritik sehen die dortigen Machthaber einen Gesichtsverlust ferner in auf konkrete Personen und Personenkreise des herrschenden Systems bezogener exponierter Kritik mit Öffentlichkeitswirkung in Vietnam sowie in solchen Äußerungen und Handlungsweisen in denen eine verstetigte Kritik mit Wirkung in Vietnam oder zumindest zu erwartender Wirkung in Vietnam zum Ausdruck kommt.

Vgl. insbesondere die Auskünfte des AA vom 7. Juli 1995 an VG Mainz und an VG Koblenz; vom 15. Januar 1996 an BayVGH, vom 20. Februar 1996 an VG Neustadt, vom 25. November 1996 an VG Meiningen.

vom 2. Februar 1998 an VG Stuttgart, vom 17. Februar 1998 an VG Aachen und vom 9. Januar 1998 an den Senat sowie den Lagebericht Vietnam vom 4. Februar 1998 (Stand: Februar 1998)

Es ist somit davon auszugehen, daß nicht jedwede exilpolitische Betätigung die von dem Beigeladenen befürchtete Gefährdung bei Rückkehr auslöst, sondern alleine Aktivitäten oberhalb einer bestimmten Schwelle als relevant angesehen werden können. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Hinweisen des Beigeladenen in seinem Schriftsatz vom 1. Februar 1999 auf aus offiziellen vietnamesischen Zeitschriften stammende Zitate und Nachweise, wonach es grundsätzlich keinen Unterschied mache, ob die Regimekritik in Vietnam oder in Deutschland geübt werde, und aus denen wütende Angriffe auf regimekritische Aktivitäten im Ausland hervorgingen, was belege, daß sich die vietnamesischen Behörden auch durch im Ausland vorgebrachte Kritik herausgefordert fühlten. Aus den vom Beigeladenen vorgelegten Übersetzungen der von ihm dem Schriftsatz beigefügten Kopien aus vietnamesischen Zeitungen ergibt sich, daß in diesen Artikeln eine Auseinandersetzung mit exilpolitischen Aktivitäten stattfindet: Angesichts der in Vietnam dank der richtigen Politik der Kommunistischen Partei herrschenden Stabilität und der Sicherung des Friedens müsse die Stimme gegen systemkritische Zeitschriften erhoben und müßten alle jene Menschen aufgerüttelt werden, die die geschichtliche Entwicklung noch nicht begriffen hätten und noch an derartige reaktionäre Propaganda glaubten. Bei der Auslandskritik handele es sich um launische Stimmen einer geringen Anzahl der insgesamt zu Hunderttausenden im Ausland lebenden Vietnamesen, und um den Aktivitäten entgegenzuwirken, seien verstärkt vietnamesische Zeitschriften und Propagandamaterial an die Auslandsvietnamesen zu liefern. Über diese allgemein gehaltene Gegenpropaganda und Aufforderung zur Wachsamkeit hinaus ist im Kern lediglich dem vorgelegten Artikel der Zeitschrift der vietnamesischen Volksarmee vom 24. Oktober 1996 ein schärferer Ton zu entnehmen: Der gemeinsamen Regel der Geschichte gemäß würden Organisationen und Einzelpersonen, die weiterhin absichtlich gegen den Strom schwämmen, früher oder später von dem Strom mitgerissen und vernichtet, weil sie absichtlich das Erneuerungswerk der Kommunistischen Partei ignorierten. Diese schärfste der dargelegten Veröf-

fentlichungen ist aber, ebenso wie die ähnlich gehaltenen Aussagen in zwei weiteren Zeitschriften, wonach die "Undankbaren" für ihr Verhalten "büßen" müßten und die Abweichler "früher oder später in den Abgrund der Geschichte hinunterstürzen" würden, sehr allgemein gehalten und läßt keine Rückschlüsse darauf zu, daß ein klares und eindeutiges Programm in Vietnam besteht, alle Personen, die sich im Ausland exilpolitisch betätigt haben, zu bestrafen. Nichts anderes gilt auch, soweit der Beigeladene darauf hinweist, daß der Tageszeitung "Volks-polizei" vom 7. Dezember 1996 zu entnehmen sei, daß laut Regierungsbeschuß zur Regelung der Rückkehr der vietnamesischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nur derjenige nach Vietnam zurückkehren dürfe, der unter anderem einen korrekten politischen Standpunkt habe, das heißt "zur Zeit nicht denjenigen Organisationen" angehöre, die gegen die Politik Vietnams seien und diese auch nicht unterstütze; der Rückkehrer dürfe auch nicht gegen die vietnamesische Regierung und die vietnamesische Gemeinschaft im Ausland handeln. Auch dieser "Regierungsbeschuß" ist zu allgemein gefaßt, um ihm ein Verbot der Einreise oder ein Bestrafungsrisiko exilpolitisch tätiger Vietnamesen entnehmen zu können. Eher belegt er das Desinteresse Vietnams an Repressionen gegenüber solchen Staatsangehörigen.

Im übrigen kommt es für die Bewertung einer Gefährdung von Rückkehrern, die sich exilpolitisch exponiert haben, entscheidend darauf an, ob und wie derartige Direktiven in die Praxis umgesetzt werden. Nach der Rechtsanwendungspraxis spricht aber nichts für eine strikte Anwendung der einschlägigen Staatsschutzvorschriften des vietnamesischen Strafgesetzbuches und damit für eine Gefährdung von Vietnamesen, die sich im Bundesgebiet unterhalb der aufgezeigten Schwelle exilpolitisch exponiert haben. Von besonderer Bedeutung ist dabei daß, keine Referenzfälle bekannt sind, die eine ernstzunehmende Gefährdung von Rückkehrern aus diesem Personenkreis belegten. Die in den dem Senat zugänglichen Erkenntnisquellen aufgeführten Einzelfälle betreffen regelmäßig hervorgehobene Regimekritiker, deren Kritik in von den vietnamesischen Machthabern nicht hingenuommener Weise in das Land hineingewirkt hat. Es ergeben sich aus den Angaben der

Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte -  
Deutsche Sektion e.V. - (IGFM), Positionspapier  
zur geplanten Abschiebung von Vietnamesen aus  
Deutschland, Frankfurt, vom 28. Juni 1995

neun namentlich benannte Fälle vietnamesischer Rückkehrer aus Thailand, den Philippinen, Hongkong und Deutschland, die nach ihrer Rückkehr nach Vietnam drangsaliert, inhaftiert oder zum Tode verurteilt worden sein sollen. In dem Positionspapier selbst sind anschließend lediglich vier Fälle näher beschrieben, wobei drei Fallschilderungen allein auf den eigenen Angaben der jeweils Betroffenen beruhen. In zwei von den vier geschilderten Fällen, darunter in einem Falle auch bezüglich eines aus der Bundesrepublik Deutschland am 14. Oktober 1993 abgeschobenen Vietnamesen, wurde den Betroffenen Fluchthilfe beziehungsweise Republikflucht vorgeworfen, Straftaten, die sie bereits vor ihrer Ausreise verwirklicht haben sollen. In einem weiteren Fall eines aus Hongkong im Januar 1994 Abgeschobenen wurde der Vorwurf von Raub und Mord, die dieser vor seiner Flucht im Jahre 1989 begangen haben soll, erhoben. In dem weiteren Fall eines Vietnamesen, der im Juli 1994 von den Philippinen aus abgeschoben worden sein soll, ist kein derartiger Strafvorwurf, der aus der Zeit vor der Ausreise aus Vietnam datiert, mitgeteilt. Den Angaben von

ai, Bonn, Schreiben vom 9. Mai 1996 an BayVGH

sind Fallschilderungen aus den Jahren 1993 und 1995 über Verurteilungen wegen politischer Straftaten, die in Vietnam begangen worden sind, zu entnehmen. Dazu zählt der Fall eines in den USA lebenden Regimekritikers, der im Dezember 1995 verhaftet worden sei, als er in Hanoi seine Familie habe besuchen wollen. Er habe am 4. und 5. Dezember 1995 einer Radiostation in den USA namens Vietnam-California-Radio ein insgesamt vierzigminütiges Interview gegeben und auch sonst immer wieder die vietnamesische Regierung kritisiert. Über diesen Einzelfall hinaus wird behauptet, daß die vietnamesische Regierung insbesondere über eine Rundfunksendung angegriffen hat, hinaus wird von ai weiter lediglich darauf hingewiesen, daß die Reihe dieser Meldungen für die Verhaftung und Verurteilung von Regimekritikern

sich problemlos fortsetzen ließe, ohne daß allerdings konkrete Fälle geschildert oder eine konkrete Zahl von Fällen, die exilpolitische Betätigungen betreffen, geschildert beziehungsweise angegeben sind. Auch in dem

Schreiben von ai, Bonn, vom 10. Mai 1996 an den BayVGH

ist zu Rückkehrern aus Deutschland lediglich ausgeführt, daß sie nach ihrer Ankunft in Hanoi in einem Haus festgehalten würden, wobei als offizielle Begründung eine Gesundheitsüberprüfung angegeben werde. Tatsächlich fänden allerdings umfangreiche Befragungen über ihre politischen Ansichten und ihre politischen Aktivitäten im Ausland statt und sei die Freilassung nach etwa zwei Wochen gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes üblich. Demgegenüber spricht

ai, Bonn, in seinem Schreiben vom 4. Juni 1998 an  
VG Potsdam

davon, daß alle Rückkehrer zunächst in ein Erstaufnahmelage kämen und dort ausführlich unter anderem über ihre politischen Aktivitäten im Ausland befragt würden. In der Regel kämen sie nach einigen Tagen - häufig gegen ein Bestechungsgeld - wieder frei. Es seien keine Fälle dauerhafter Inhaftierungen von Rückkehrern aus Deutschland bekannt, ebensowenig Fälle von längerfristigen Verhaftungen. Schließlich hat die

IGFM, Rückkehr von Vietnamesen aus Deutschland -  
Praxis und Erfahrung -, Januar 1997,

berichtet, daß Verfolgungsfälle von zurückgekehrten Boat-People nicht zufriedenstellend aufgeklärt seien. Allerdings wird dazu weiter ausgeführt, es handele sich hierbei um Inhaftierungen wegen einer früheren Vorbereitung von Fluchtversuchen beziehungsweise wegen früherer oppositioneller Tätigkeit oder Brangalierungen aus religiösen Gründen. Hinsichtlich Rückkehrern aus Deutschland wird über Verhöre zu exilpolitischen Gruppen und Aktivitäten in Deutschland berichtet, und daß diese Rückkehrer bei Ankunft in Hanoi mit Standardfragen

nach Kenntnissen über Exilorganisationen und -zeitungen konfrontiert würden. Es wird aber nur über zwei Fälle berichtet, in denen die Familienangehörigen im Vorfeld der Rückführung gezielt nach politischen Aktivitäten ihrer Verwandten in Deutschland befragt worden seien. Ausführlich dokumentiert ist ein Fall eines Vietnambesuchers aus Deutschland von Anfang 1996, der wochenlang zu aktiven politischen Bekannten verhört, mit Haftstrafe bis zu 17 Jahren bedroht worden und in zwei Wochen des vierwöchigen Urlaubs jeden Tag von 9 bis 18 Uhr anstrengenden Verhören ausgesetzt gewesen sei. Unabhängig von der Frage, ob es zutrifft, daß die geschilderten Fälle nach Ansicht der IGFM nur die "Spitze des Eisbergs" seien, wird dort weiter ausgeführt, daß die bisher festgestellten repressiven Maßnahmen alleine zur Einschüchterung eingesetzt würden.

Den Angaben des Auswärtigen Amtes ist schließlich zu entnehmen, daß es in Vietnam bisher keine Strafverfahren gegen Personen, die im Ausland an Demonstrationen gegen den Kommunismus in Vietnam teilgenommen hätten, festzustellen seien und der Botschaft keine Fälle bekannt seien, in denen ein Strafverfahren wegen politischer Betätigung eingeleitet worden sei.

Vgl. Auskünfte des AA vom 26. November 1996 an VG Meiningen und vom 2. Februar 1998 an VG Stuttgart

Aus alledem kann keine genügende Anzahl von Referenzfällen hergeleitet werden, die für eine Gefährdung von Vietnamesen sprechen würde, die sich in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch betätigt und dabei die bezeichnete Reaktionsschwelle der vietnamesischen Behörden nicht überschritten haben. Dies wird insbesondere deutlich, wenn berücksichtigt wird, daß bis zum 24. April 1998 insgesamt 4.138 Personen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Vietnam zurückgekehrt sind.

Vgl. die Auskünfte des AA vom 28. April 1998 an VG Frankfurt

Hinzu kommt eine weitaus höhere Zahl an Rückkehrern aus asiatischen Ländern, die der UNHCR

vgl. Flüchtlinge Nr. 4 vom Dezember 1998, S. 26  
ff

mit inzwischen etwa 110.000 beziffert. In diesem Bericht von UNHCR-Mitarbeitern wird kennzeichnenderweise dargelegt, die Ironie liege darin, daß Mitarbeiter des UNHCR 90 Prozent oder mehr ihrer Zeit damit verbrächten, Rückkehrer zu beraten, wie sie ihr Leben bewältigen könnten, obgleich eigentlich bei den Besuchen nach Verfolgung gefragt werden sollte. Diese Frage komme indes nie auf. Auch aus den dem Senat vorliegenden Presseberichten sind keine Hinweise auf Gefährdungen wegen exilpolitischer Betätigung zu entnehmen. Aus ihnen wird allenfalls deutlich, daß kein Rückkehrer in Vietnam mit offenen Armen empfangen wird, die Regierung in Vietnam vielmehr an der Rückkehr ihrer Landsleute nicht interessiert ist, weil nach vorliegenden Schätzungen Vietnam von mehreren Millionen Mark Devisen, die Auslandsvietnamesen jährlich in ihre Heimat überwiesen, profitiert. Dies sei weit mehr als Entwicklungsgelder, Darlehen und Zuschüsse der Bundesrepublik Deutschland zusammen ergäben.

vgl. Süddeutsche Zeitung vom 23. Juli 1998, S. 8

Die Auffassung des Senats zur Frage der Asyl- oder Abschiebungsschutzrelevanz exilpolitischer Betätigung von Vietnamesen deckt sich auch mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte. Ihr sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, daß Rückkehrer, die sich unterhalb des aufgezeigten (gesteigerten) Maßes gegen das kommunistische System in Vietnam gewandt haben, bei Rückkehr eine relevante Verfolgung zu erwarten hätten; vielmehr geht sie davon aus, daß ein Vietnameser bei einer Rückkehr in sein Heimatland wegen exilpolitischer Betätigung nur dann überwiegend wahrscheinlich mit einer asylrelevanten Bestrafung nach den Bestimmungen des Vietnamesischen Strafgesetzbuches rechnen muß, wenn er mit oppositionellen Aktivitäten besonders hervorgetreten ist, deren Wirkungen im wesentlichen nicht auf das Ausland begrenzt geblieben sind und die als Ausdruck ernstzunehmender, nicht bloß asyltaktisch motivierter Opposition von Seiten der vietnamesischen Behörden bewertet werden.

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Entscheidung vom 9. Oktober 1997 - 1 A 644/94.A -; BayVGh, Urteil vom 7. Juli 1997 - AN 21 K 94.45879 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 20. Februar 1998 - 11 A 10366/98.OVG -

So sehen das offenbar auch der Beigeladene und ein Großteil der in der Bundesrepublik lebenden Vietnamesen selbst. Aufgrund zahlreicher beim erkennenden Senat anhängiger Asylrechtsstreitigkeiten vietnamesischer Staatsangehöriger und ihm vorliegender Entscheidungen anderer Gerichte ist gerichtsbekannt, daß viele dieser Flüchtlinge - oft erst nach negativem Abschluß asylrechtlicher Erstverfahren begonnene - exilpolitische Aktivitäten in der Art und im Umfang der Betätigung des Beigeladenen entfalten, obwohl sie mangels Anerkennung als Asyl- oder Abschiebungsschutzberechtigte nicht sicher sein können, in Deutschland bleiben zu können. Das legt den Schluß nahe, daß sie selbst nicht davon ausgehen, im Rückkehrfall Opfer asylrelevanter Reaktionen auf diese oppositionellen Verhaltensweisen zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist dem Beigeladenen die Rückkehr nach Vietnam im Sinne von § 51 I AuslG zumutbar. Sein exilpolitisches Engagement, dessentwegen er im Folgeverfahren Abschiebungsschutz begehrt, erreicht nach Inhalt, Intensität und Wirkung weder bei Einzelbeurteilung der entfalteteten Tätigkeiten noch nach dem Ergebnis einer Gesamtschau die Grenze, bei deren Überschreitung vietnamesische Sicherheitsbehörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Interesse an Identifizierung und Bestrafung von im Ausland gegen das Regime in Hanoi opponierenden Vietnamesen haben. Etwas anderes gilt - allenfalls - für die behauptete Versendung regimekritischen Materials in sein Heimatland. Insoweit ist sein Vorbringen jedoch nicht glaubhaft.

Der Beigeladene hat seine politischen Aktivitäten außerhalb Vietnams nach seinen Angaben in seinem am 24. August 1990 eingeleiteten ersten Asylverfahren (E 1037780-432) bereits in der früheren CSSR, in die er am [REDACTED] eingereist ist, begonnen. In der Anhörung durch die Beklagte im dortigen Verfahren am 19. Oktober 1992 hat

er dazu angegeben, im [REDACTED] wegen einer in einer Sitzung des Kommunistischen Jugendverbandes gemachten Bemerkung zur Frage der Bedeutung der Wiederwahl von Präsident Reagan in den USA für den Kommunismus von dem Gruppenleiter seiner Arbeitsgruppe als unpolitisch und Gegner des Sozialismus bezeichnet worden zu sein. Weiter hat er dabei dargelegt, daß ihm außer einer Verwarnung vor der gesamten Arbeitsgruppe, über die ein Bericht angefertigt worden sei, nichts passiert, er insbesondere nicht nach Vietnam zurückgeschickt worden sei. Darüber hinaus hat er lediglich erklärt, am [REDACTED] in [REDACTED] an einem Seminar verschiedener Studentenverbände, die sich für eine Ablösung des kommunistischen Regimes in Vietnam und für ein pluralistisches Mehrparteiensystem eingesetzt hätten, teilgenommen zu haben, obgleich die Teilnahme an diesem Seminar vorher von der vietnamesischen Botschaft verboten worden sein soll. Wegen der Teilnahme sei er vor seinem Gruppenleiter, dem gegenüber er die Teilnahme an dem Seminar zugegeben habe, zitiert worden. Dieser habe ihm gedroht, einen Bericht an die vietnamesische Botschaft zu verfassen. Da der Beigeladene nach seinen weiteren Angaben noch bis eine Woche vor seiner angeblich am [REDACTED] erfolgten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hat und weitere Hinweise auf konkrete Repressalien oder deren Androhung für die Zwischenzeit nach Teilnahme an dem Seminar nicht hat mitteilen können, kann von daher bereits nicht auf eine exilpolitische Betätigung geschlossen werden, die von den vietnamesischen Behörden bei Rückkehr als beachtlich angesehen werden würde. Das Absetzen des Beigeladenen in das westliche Ausland und der Bruch seines Arbeitsvertrages stellt sich nicht anders dar, als die Vielzahl der zum damaligen Zeitpunkt erfolgten illegalen Einreisen ehemaliger vietnamesischer Auslandsarbeiter ins Bundesgebiet. Von daher ist nicht von einer bedeutsamen Vorbelastung des Beigeladenen auszugehen, die auf ein besonderes Interesse Vietnams an seiner Person schließen ließe.

Ebensowenig lassen die von dem Beigeladenen seit [REDACTED] entwickelten exilpolitischen Aktivitäten den Schluß zu, daß er dadurch geraten ist, daß von seiner Gefährdung bei Rückkehr durch eine zu erwartende asylrelevante Bestrafung nach den einschlägigen Staatsschutzvorschriften des Vietnamesischen Strafgesetzbuches mit

der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Soweit sie von dem Beigeladenen nachgewiesen sind, haben diese Aktivitäten keine derartige Wirkung entfaltet, daß durch sie ein Gesichtungsverlust des vietnamesischen Staates aus der Sicht der dortigen Behörden eingetreten ist.

Der Beigeladene ist im Vorstand eines [REDACTED] ansässigen Vereins tätig, hat an Demonstrationen und Flugblattverteilaktionen [REDACTED] sowie vor der vietnamesischen Botschaft in Bad Godesberg teilgenommen, entfaltet publizistische Aktivitäten in exilpolitischen Zeitschriften und war Teilnehmer an verschiedenen Konferenzen und Treffen von Auslandsvietnamesen in [REDACTED]

[REDACTED] Diese Aktivitäten hat der Beigeladene im Verlaufe des bisherigen Verfahrens, ergänzt und erläutert durch die Angaben im Rahmen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat durchgeführten Anhörung, glaubhaft dargetan. Die Bewertung der Angaben führt indes dazu, daß die Reaktionsschwelle des vietnamesischen Staates nicht als überschritten angesehen werden kann.

Zu seiner Vereinstätigkeit bei dem im [REDACTED] gegründeten "Demokratischen Forum Saarbrücken e.V.", dessen [REDACTED] und [REDACTED] der Beigeladene ist, hat er darauf hingewiesen, daß es seine Aufgabe sei, Veranstaltungen zu organisieren und bei der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift mitzuarbeiten. Der Verein habe insgesamt [REDACTED] Mitglieder, wovon zwei inzwischen aus dem Saarland weggezogen seien. Die Mitglieder zahlten einen Monatsbeitrag von 5,- DM. Seit [REDACTED] hätten [REDACTED] Mitgliederversammlungen und etwa [REDACTED] Vorstandssitzungen stattgefunden. Der Verein habe auch Kontakt zu anderen vietnamesischen Flüchtlingsvereinen, beispielsweise zur "Allianz für ein freies Vietnam", mit der Zeitschriften ausgetauscht würden. Er sei indes kein Mitglied des europäischen Verbandes der Auslandsvietnamesen mit Sitz in Straßburg. Zwar kämpften alle vietnamesischen Auslandsvereinigungen für die Freiheit im Heimatland, jedoch sei die Art des Kampfes verschieden. So habe sein Verein gegenüber dem europäischen Verband ein eigenes Programm, das sich in den Zielsetzungen von jenem Verband unterscheidet, weil dieser beispielsweise ein Verbot der Kommunisten in Vietnam

anstrebe, sein Verein aber für ein Mehrparteiensystem einschließlich der Kommunistischen Partei sei. Darüber hinaus bestünden Kontakte zu Menschenrechtsorganisationen, wie der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte.

Daraus wird deutlich, daß die Vereinstätigkeit des Beigeladenen einem nur örtlich aktiven Verein mit nur wenigen Mitgliedern gilt, dessen Außenwirkung ersichtlich begrenzt ist und der von seiner Zielrichtung her, im Gegensatz zum europäischen Verband der Auslandsvietnamesen, die Beseitigung des Kommunismus in Vietnam gerade nicht anstrebt. Von daher und wegen der sich im wesentlichen auf das Saarland beschränkenden Vereinsaktivitäten kommt dieser Mitgliedschaft und der Betätigung in dem Verein, und sei es auch in der Funktion eines "stellvertretenden Vorsitzenden" und "stellvertretenden Chefredakteurs" der Vereinszeitung "Tuoi Tre", keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil nicht angenommen werden kann, das Augenmerk der vietnamesischen Auslandsbeobachtung sei gerade auf diesen Verein und seine wenigen Mitglieder ausgerichtet und aufgrund der Aktivitäten aus der Sicht der vietnamesischen Behörden ein Gesichtsverlust zu erwarten. Insofern unterscheiden sich die Aktivitäten des Beigeladenen nicht von denjenigen anderer Vietnamesen, die in vergleichbarer Weise agieren und bestrebt sind, ihre Tätigkeiten in ihre auf ein Bleiberecht gerichteten Verfahren einzubringen.

Insbesondere die Tätigkeit des Beigeladenen als [REDACTED] [REDACTED] der Vereinszeitung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Unbeschadet des hochtrabenden Titels berichtet der Beigeladene, wie er in seiner Anhörung vor dem Senat dargelegt hat, in dieser Eigenschaft in der Zeitung beispielsweise über vom Verein organisierte Veranstaltungen, so daß sich seine Betätigung schon nicht besonders heraushebt. Hinzu kommt, daß die Zeitschrift im wesentlichen in Heimarbeit von einem kleinen Redaktionszirkel hergestellt wird und mit einer Auflage von jeweils [REDACTED] Exemplaren bei insgesamt [REDACTED] Nummern seit [REDACTED] nur einen begrenzten Adressatenkreis erreicht, nämlich die Vereinsmitglieder, Freunde in Trier, Bremen und Gelnhausen sowie eventuell interessierte Personen, denen Exemplare der Zeitschrift bei Demonstrationen überlassen werden. Daraus folgt, daß es sich bei der Zeitschrift um eine Publikation handelt, wie sie von Auslandsviet-

namesen in großer Zahl herausgegeben werden - so nach den Angaben des Beigeladenen im Saarland mindestens noch durch drei weitere vietnamesische Flüchtlingsvereine - und die nahezu ausschließlich unter Freunden eine sehr geringe Publizitätswirkung erreicht. Daraus kann nicht gefolgert werden, daß die vietnamesische Auslandsbeobachtung regelmäßige Kenntnis vom Inhalt dieser Zeitschriftennummern erhält. Ebenso wenig kann daraus gefolgert werden, daß vietnamesische Stellen sich durch die in der Zeitschrift abgedruckten Artikel geschmäht und im Ansehen herabgesetzt fühlen könnten.

Auch soweit von dem Beigeladenen in verschiedenen Nummern der Vereinszeitschrift und zusätzlich in einer anderen saarländischen Vereinszeitschrift vietnamesischer Ausländer im [REDACTED]

[REDACTED] verfaßte Artikel, Gedichte und Texte von Reden, die er auf Demonstrationen vor der vietnamesischen Botschaft gehalten haben will, abgedruckt worden und teilweise auch Fotos, auf denen der Beigeladene zu sehen ist, veröffentlicht worden sind, rechtfertigt dies aus den dargelegten Gründen nicht die Annahme, daß der Beigeladene durch diese Aktivitäten der vietnamesischen Auslandsbeobachtung derart aufgefallen ist, daß zu befürchten wäre, seine Aktivitäten seien geeignet, die Herrschaft der Kommunistischen Partei in Vietnam zu tangieren beziehungsweise die vietnamesische Regierung im Ausland zu desavouieren.

Den von dem Beigeladenen geschilderten Demonstrationsteilnahmen [REDACTED]

[REDACTED] jeweils in [REDACTED] kommt von vorneherein keine Bedeutung zu, da nicht ersichtlich ist, weshalb die vietnamesische Auslandsbeobachtung gerade von diesen Aktivitäten, die begrenzt auf Örtlichkeiten im Saarland erfolgt sind, Kenntnis bekommen konnte und dadurch gerade der Beigeladene in deren Blick gelangt sein sollte. Dafür hat dieser nichts weiter dargetan. Soweit über die Demonstration am [REDACTED] in Saarbrücken in der saarländischen Zeitung [REDACTED] berichtet worden und dabei ein Bild veröffentlicht worden ist, auf dem auch der Beigeladene zu sehen ist, führt dies zu keiner anderen Bewertung. In dem Artikel wird zwar ein

Sprecher des mitveranstaltenden Komitees vietnamesischer Flüchtlinge namentlich benannt und die Forderung der Demonstranten nach Freiheit und Demokratie in ihrer Heimat, wo nach wie vor die Kommunistische Partei diktatorisch herrsche, wiedergegeben. Bei dieser Person handelt es sich aber nicht um den Beigeladenen. Dieser ist lediglich auf dem Zeitungsfoto in einer Gruppe von Demonstranten zu sehen, wie er ein Brustschild mit der Aufschrift "Wir brauchen Schutz" trägt. Weiter ist ein Transparent zu sehen, auf dem "Demokratie für Vietnam" gefordert wird. Dies und die Überschriftszeile des Zeitungsartikels "Zweihundertfacher Protest gegen drohende Abschiebung" deuten aber darauf hin, daß diese Veranstaltung, nicht zuletzt ausgehend von ihrem Anlaß - die Anerkennung von Vietnamesen als Asylberechtigte ablehnende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts - ersichtlich im Schwerpunkt der Erhaltung des Bleiberechts diene und dies in dem Zeitungsartikel auch zum Ausdruck kommt. Unbeschadet der Frage, ob die Saarbrücker Zeitung überhaupt von der vietnamesischen Auslandsbeobachtung ausgewertet wird, gehen von dem Artikel und der Demonstration und damit auch von der Demonstrationsteilnahme jedes einzelnen anonymen Mitläufers, wie des Beigeladenen, keine derartigen Wirkungen aus, die auf einen aus der Sicht der vietnamesischen Behörden drohenden Gesichtsverlust schließen ließen.

Auch der Teilnahme des Beigeladenen als einer von vielen und ohne hervorgehobene Funktion an sonstigen Veranstaltungen, wie Konferenzen

[REDACTED]

[REDACTED] kommt die erforderliche Exponiertheit der Betätigung des Beigeladenen, die eine Gefährdung befürchten ließe, nicht zu.

Das gilt auch für seine Teilnahme an einer Vielzahl von Demonstrationen vor dem bismarckschen Denkmal in Bad Godesberg, die jeweils von einem größeren Teilnehmerkreis gekennzeichnet waren. Es handelt sich dabei um Demonstrationen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Diese [REDACTED] Veranstaltungen fanden nach dem von dem Beigeladenen vorgelegten Bildmaterial und seinen persönlichen Darlegungen bei der Anhörung durch den Senat regelmäßig auf der gegenüber dem Botschaftsgebäude befindlichen Straßenstraße auf dem Bürgersteig beziehungsweise im Bereich einer dort befindlichen Einmündung einer Seitenstraße statt, während die Bürgersteigseite, auf dem sich das Botschaftsgebäude befindet, ebenso wie die Fahrbahn, von der Polizei freigehalten wurden. Allein aufgrund der Entfernung und der jeweils großen Zahl der Demonstrationsteilnehmer kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine gezielte Beobachtung der Demonstrationsteilnehmer aus der Botschaft heraus zu einer Identifizierung einzelner Personen führte. Dies gilt auch angesichts des Vortrages des Beigeladenen, daß seines Wissens an den Fenstern der Botschaft ein bis zwei Außenkameras befestigt seien, und des Hinweises seines Prozeßbevollmächtigten, ihm sei aus anderen Asylverfahren bekannt, daß an der Außenwand des Botschaftsgebäudes eine schwenkbare Kamera installiert sei. Selbst wenn derartige Kameras vorhanden sind, belegt dies nicht, daß der Beigeladene anlässlich seiner Demonstrationsteilnahme dort in identifizierbarer Weise erfaßt worden ist. Auch die anlässlich der Demonstrationen ausweislich der vorgelegten Bilder zu sehenden Transparente mit in deutscher Sprache bekundeten Slogans, die Frieden und Menschenrechte in Vietnam sowie die Freilassung von - teils namentlich benannten - Regimekritikern fordern, stellen keinen so nachhaltigen Angriff auf das vietnamesische System dar, daß sich dieses dadurch in der Bundesrepublik desavouiert fühlen könnte. Dies gilt auch für die von dem Beigeladenen nach seinen Angaben bei den Demonstrationen am [REDACTED] gehaltenen Reden, zumal es sich dabei lediglich um kurzgehaltene Beiträge handelte. Auch der Tatsache, daß seine Reden in der von dem Beigeladenen mitredigierten Vereinszeitschrift veröffentlicht worden sind, kommt wegen der bereits dargestellten fehlenden Wirkung und eingeschränkten Verbreitung der Zeitschrift keine Relevanz für die von dem Beigeladenen behauptete Gefährdung zu.

Soweit der Kläger im Verwaltungsverfahren vorgetragen hat, bei der Demonstration am [REDACTED] vor der vietnamesischen Botschaft habe er auch eine Petition unterschrieben, die in den Briefkasten der Botschaft geworfen worden sei, hat er diesen Vorgang nicht näher belegt und noch nicht einmal präzisiert, was Inhalt der Petition gewesen sein soll. Aus der dazu dem Asylfolgeantrag vom 12. Oktober 1995 beigefügten Bestätigung (Anlage A 4) des Komitees zur Unterstützung der vietnamesischen Flüchtlinge im Saarland e.V. ergibt sich lediglich, daß er "auf der Liste unsere Forderungen an die vietnamesische Regierung unterschrieben" habe. Den beigefügten Privatfotos ist die Forderung nach Freiheit für Vietnam und - soweit ersichtlich - nach Freilassung von bestimmten Regimekritikern zu entnehmen. Dies übersteigt offensichtlich nicht das Maß an Kritik, das der vietnamesische Staat ohne Gesichtsverlust hinzunehmen bereit ist. Dies gilt auch für die Darstellung des Beigeladenen auf einem der in diesem Zusammenhang vorgelegten Privatfotos, das ihn mit dem Fuß auf der Nachbildung einer roten Fahne mit goldenem Hammer und Sichel und damit einem kommunistischen Symbol, allerdings nicht dem der Volksrepublik Vietnam, zeigt. Das Foto ist ersichtlich gestellt am Rande beziehungsweise im Hintergrund der Demonstration aufgenommen worden. Daraus folgt, daß von einer Kenntnisnahme durch Organwalter der vietnamesischen Auslandsbeobachtung gerade nicht ausgegangen werden kann.

Auch aus den im übrigen von dem Beigeladenen abgegebenen Erläuterungen zu den von ihm vorgelegten Privatfotos anlässlich der Demonstrationen in [REDACTED] ergeben sich keine Anhaltspunkte, die dafür sprächen, daß gerade er in den Blick der vietnamesischen Auslandsaufklärung geraten ist und deshalb bei Rückkehr eine Gefährdung im Sinne von § 51 I AuslG zu erwarten haben wird. Dies gilt auch, soweit er anlässlich der bei der Demonstration am [REDACTED] gehaltenen Rede die Teilnehmer aufgefordert [REDACTED] ein Schild hochgehalten hat, auf dem das Symbol der Kommunistischen Partei Vietnams durchkreuzt und auf dem mittleren und unteren Bild rechts der Vorsitzende des vietna-

mesischen Europaverbandes zu erkennen ist. All dies, belegt nur durch Privatfotos des Beigeladenen, rechtfertigt nicht die Annahme, daß der Beigeladene von den vietnamesischen Behörden als ernstzunehmender Regimegegner angesehen wird, dessen Proteste Wirkung in Vietnam zeitigen oder einen Gesichtsverlust des Systems herbeizuführen geeignet sind.

Keine dieser Aktivitäten belegt damit eine Intensität, die geeignet wäre, einen Gesichtsverlust Vietnams im Ausland zu bewirken. Ebenso wenig ist festzustellen, daß sie Wirkung in Vietnam zeitigen, nachdem sie jeweils - geradezu vorsichtig - in einem begrenzten Umfeld oder mit von vornherein kalkuliert begrenzter Wirkung erfolgt sind.

Soweit der Beigeladene erstmals bei seiner Anhörung durch den Senat behauptet hat, Exemplare der Vereinszeitschrift nach Vietnam gesandt zu haben, kann offenbleiben, ob und inwieweit Aktivitäten dieser Art unter dem Blickwinkel des Hineinwirkens in die vietnamesische Gesellschaft eine asyl- oder abschiebungsschutzrechtlich relevante Verfolgungsgefährdung begründen, insbesondere ob eine solche Folge (auch) dann eintritt, wenn Adressaten der Sendungen Organe oder Institutionen sind, bei denen davon auszugehen ist, daß die Angehörigen als Partei- und regierungstreue Kader bestrebt sein werden, das regimekritische Material einer breiteren Öffentlichkeit vorzuenthalten und nicht publik werden zu lassen. Denn jedenfalls hält der Senat diese Behauptung des Beigeladenen nicht für glaubhaft.

Der Beigeladene hat insofern dargelegt, er habe einmal ein Exemplar nach Vietnam geschickt, und zwar an den "Verband vietnamesischer Frauen", einer kommunistischen Organisation in Hanoi, die er für sehr wichtig einschätze. Der Sendung an diesen Verband habe er auch zwei Postkarten beigefügt, mit denen Freiheit für die dort genannten Gefangenen gefordert werde. Außerdem habe er in den Jahren [REDACTED] jeweils [REDACTED] Nummern der Vereinszeitschrift an den vietnamesischen Rundfunk gesandt und diesem ebenfalls die genannten Freiheitsaufrufe beigefügt. Diese Vorgehensweise beruhe auf einer Absprache im Vereinsvorstand. Danach habe jeder von ihnen eine Adresse heraussu-

chen sollen, an die er die Zeitschriften senden wollte. Er habe sich für die genannten Adressen entschieden und darüber auch später im Vorstand berichtet. Wohin die anderen ihre Zeitschriften gesandt hätten, könne er nicht sagen; es habe ihn auch nicht interessiert.

Diese Behauptungen hat der Beigeladene erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat aufgestellt. Unbeschadet der Frage, ob sie deshalb als der Glaubhaftigkeit dieser Darlegungen entgegenstehendes gesteigertes Vorbringen anzusehen sind, weil dem Beigeladenen bewußt sein mußte, daß die Versendung des Materials Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch haben konnte und er auf die Frage, warum er diese Sendungen nach Vietnam erst jetzt erwähne, lediglich angegeben hat, sein Rechtsanwalt habe ihn nicht danach gefragt, an wen er die Vereinszeitschriften geschickt habe, bestehen durchgreifende Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieser Angaben aufgrund der von dem Beigeladenen geschilderten Umstände der Aktionen, die für den Senat nicht plausibel sind. So weist der Beigeladene darauf hin, die Versendung des Materials habe auf einer Absprache im Vereinsvorstand beruht. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beigeladene, wie er dargelegt hat, nicht dafür interessiert hat, an wen die anderen Vorstandsmitglieder, die ebenfalls derartige Versendungen übernehmen sollten, ihre Zeitschriften geschickt hätten. Auffallend ist dabei auch, daß unter den Vorstandsmitgliedern - wie es sinnvoll gewesen wäre - offenbar eine vorherige Absprache, wer an welche Person oder Institution die jeweilige Sendung richten solle, nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus hat der Beigeladene keinerlei Beweis dafür angeboten, daß er die fraglichen Postsendungen überhaupt abgesandt hat. Für diesen Vorgang, der sich nach seinen Angaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgespielt hat, trägt er die volle Beweislast. Der Hinweis darauf, er habe für den Versand einmal [REDACTED] DM und einmal [REDACTED] DM Portokosten aus seiner eigenen Tasche bezahlt, belegt insoweit nichts, da dem Beigeladenen, der nach seinen eigenen Angaben zumindest noch Kontakt zu seiner Mutter in Vietnam hat, die Höhe von Portokosten entsprechender Sendungen auch gelegentlich von Postsendungen politisch unverfänglichen Inhalts bekannt geworden sein kann. Zudem lassen sich diese Kosten ohne weiteres bei den Postämtern erfragen.

Hat der Beigeladene nach alledem keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG, ist auf die Berufung des Klägers hin der dem Beigeladenen Abschiebungsschutz zusprechende Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten des nach § 83 b I AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus §§ 155 I, 154 III VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung besteht Vertretungszwang. Danach muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: Meiers

Sauer

Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt:

*Meier*

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

